Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**V/2012/10949**
Datum:	25.09.2012
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	1.53701.01/ SK 58110220
Verfasser:	Dezernat II

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	01.11.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.11.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.11.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.11.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: **4. Satzung zur Änderung der "Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006"**

Beschlussvorschlag:

Der 4. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006“ wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung: Keine Auswirkung auf den allgemeinen städtischen Haushalt.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Begründung:

I. Anlass der Satzungsänderung

Am 24. Februar 2012 wurde das Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG beschlossen. Es trat am 1. Juni 2012 in Kraft, gleichzeitig trat das Kreislaufwirtschafts-und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 außer Kraft. Damit sind die in der geltenden Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) benannten Paragraphen des KrW-/AbfG an das neue KrWG anzupassen.

Die Abfallwirtschaftssatzung regelt im § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage 1, welche Abfallarten von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind und ob spezielle Entsorgungswege wie z.B. über die Schadstofferfassung vorgegeben sind.
Da es bei 3 Abfallarten geänderte Entsorgungswege gibt und für eine Abfallart der bisherige Ausschluss von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht aufgehoben wird, ist die Anlage 1 inhaltlich entsprechend anzupassen.

II. Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung

1. Anpassung an neue **Gesetze** bzw. Gesetzesänderungen (z. B. Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetz zum 1.6.2012; Änderung der Verpackungsverordnung und der Abfallverzeichnis-Verordnung, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und verschiedener Satzungen der Stadt)

2. Anpassung der Regelungen zur Sperrmüllabfuhr: Da die HWS ohne einen zusätzlichen Fahrzeugeinsatz in „Stoßzeiten“ nicht garantieren kann, die Abfuhr immer innerhalb von 4 Wochen zu gewährleisten, wird die maximale Zeitspanne auf 5 Wochen geändert.

3. **inhaltliche** Überarbeitung der Zuordnung von 4 Abfallarten der Anlage 1 „Ausgeschlossene Abfälle“ aufgrund geänderter Entsorgungswege

Anlagen:
4. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006“